

NEUES EU-FORMBLATT - BESTÄTIGUNG LENKFREIE TAGE

Die europäische Kommission hat im April 2007 erstmals ein elektronisches und druckfähiges Formblatt für jene Fälle erstellt, in denen ein Fahrer seiner Mitführverpflichtung beim Einsatz eines analogen oder digitalen Kontrollgerätes aus bestimmten Gründen nicht nachkommen kann.

Das Formblatt hat sich in der Folge als unzureichend erwiesen. Es konnten damit nicht alle in der Praxis vorkommenden Fälle abgedeckt werden, in denen Fahrertätigkeiten aus technischen Gründen nicht direkt über das Kontrollgerät sondern über eine separate Bescheinigung (Formblatt) zu erfassen sind.

Die EU-Kommission hat daher das bisherige EU-Formblatt durch Hinzufügung weiterer Anwendungsfälle zuletzt geändert und damit praxistauglicher gemacht. Das neue Formblatt ist in allen Mitgliedstaaten als Nachweis im Rahmen von Straßenkontrollen zu akzeptieren.

Das elektronisch ausfüll- und speicherbare EU-Formblatt ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/transport/road/policy/social_provision/social_form_en.htm

Mit diesem Infoblatt sollen der praktische Umgang mit dem Formblatt sowie die betriebliche Praxis bei „lenkfreien Tagen“ erleichtert werden.

Zweck des Formblattes

Die EU - Verordnung 3821/85 (Kontrollgerät-VO) regelt, dass jeder Fahrer eines Fahrzeuges mit analogem oder digitalem Kontrollgerät bei Straßenkontrollen folgende Dokumente vorweisen muss:

- Schaublätter des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage (bei Fahrzeugen mit analogem Kontrollgerät oder im Mischbetrieb),
- Alle vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke des laufenden Tages und der vorhergehenden 28 Kalendertage (bei Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät oder im Mischbetrieb),
- Fahrerkarte (soweit vorhanden)

Wenn ein Fahrer für den geforderten Zeitraum des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage (oder Teile davon) diese Dokumente nicht vorlegen kann, muss er dem Kontrollorgan eine nachvollziehbare Begründung dafür abgeben. In bestimmten Fällen kann der Fahrer mit dem korrekt ausgefüllten Formblatt (in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen) diese Begründung für die fehlenden Dokumente erbringen.

Inhalt des neuen Formblattes

Das neue Formblatt ist nun vom Fahrer in jenen Fällen zu verwenden, in denen er die geforderten Dokumente deshalb nicht vorweisen kann, weil er:

- sein Arbeitsverhältnis erst innerhalb der letzten 28 Tage begonnen hat (Punkt 11 des Formblattes), oder
- krank war (Punkt 14), oder
- in Erholungsurlaub war (Punkt 15), oder
- andere Freizeiten als Urlaub konsumiert hat, wie z.B. Sonderurlaub, Zeitausgleich, etc. (Punkt 16: „sich im Urlaub oder in Ruhezeit befand“), oder
- ein Fahrzeug außerhalb des Anwendungsbereiches der VO 561/2006 gelenkt hat (z.B. Fahrzeuge im regionalen KFL-Verkehr bis 50km - Punkt 17), oder
- andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten erbracht hat (Punkt 18), oder

- sich in Bereitschaft befand („zur Verfügung stand“ - Punkt 19).

Formblatt auch bei Teilzeitbeschäftigung verwendbar?

Das BMVIT hat mit Erlass vom 28.4.2010 klargestellt, dass unter Punkt 16 „sich im Urlaub oder in Ruhezeit befand“ auch jene Zeiten/Tage über das Formblatt zu erfassen sind, in denen ein teilzeitbeschäftigter Lenker arbeitsfrei ist und **keine anderen** Arbeiten (sei es beim selben oder einem anderen Arbeitgeber) erbringt.

Voraussetzungen der Gültigkeit des Formblatts

Das Formblatt darf nicht handschriftlich ausgefüllt und muss dem Fahrer im Original mitgegeben werden.

Die Vorlage einer Kopie oder einer Faxbestätigung ist in der Regel (siehe Tipp) nicht zulässig! Das Formblatt ist auch vom selbst fahrenden Unternehmer zu verwenden.

Das Formblatt muss **vor** jeder Fahrt ausgefüllt und von Unternehmen und Fahrer unterschrieben werden (Formblatt in Deutsch ist ausreichend).

Tipp

Im nationalen österreichischen Verkehr kann statt dem Original-Formblatt bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auch eine Fax-oder Email-Bestätigung bei einer Kontrolle vorgelegt werden. Ob Fax-oder Email-Bestätigungen auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten akzeptiert werden, hängt von den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ab (Detailinfos bei den [WKÖ-Aussenhandelsstellen](#))!

Das Formblatt ist nur gültig, wenn es von einem Vertreter des Unternehmens und vom Fahrer vor Antritt der Fahrt unterzeichnet wurde. Vertreter des Unternehmens sind

- die zur Vertretung nach außen Berufenen (Inhaber, Geschäftsführer, Vorstand, etc.)
- Personen mit entsprechender Anordnungsbefugnis im Unternehmen (z.B. Disponenten, Verantwortliche Beauftragte mit klar abgegrenztem Verantwortungsbereich gemäß VStG).

Manuelle Eintragungspflicht hat Vorrang gegenüber Formblatt

Sowohl in der EU-VO 3821/85 (Art 15) als auch im Kraftfahrgesetz (§ 102 a) ist geregelt, dass Fahrer, die sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher das eingebaute Kontrollgerät nicht bedienen können, folgende Zeiträume manuell über das Schaublatt bzw. die Fahrerkarte eintragen/nachtragen müssen:

- Andere Arbeiten (das sind alle Arbeiten für irgendeinen Arbeitgeber außer Lenktätigkeit),
- Bereitschaftszeiten (v.a. Zeiten der Fahrzeugbegleitung auf der Fähre oder im Zug, Zeiten als Beifahrer oder in der Schlafkabine im Mehrfahrerbetrieb),
- Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten

Vorsicht!

Das Formblatt ist immer nur dann auszufüllen, wenn Kontrollgerätaufzeichnungen, einschließlich des manuellen Eintrags von Daten, aus objektiven Gründen nicht möglich sind. Grundsätzlich soll ein Eintrag/Nachtrag immer zuerst über das Kontrollgerät (manuell/digital) erfolgen. Nur wenn dieses nicht möglich ist, ist das Formblatt zu verwenden.

Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten können immer nur über das Schaublatt bzw. über die manuelle Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte aufgezeichnet werden. Das Formblatt ist in diesen Fällen nicht zu verwenden.

Bei **anderen Arbeiten und Bereitschaftszeiten** ist eine Aufzeichnung (Eintrag) über Schaublatt bzw. manuelle Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes dann vorzunehmen, wenn solche Tätigkeiten während eines Arbeitstages vorkommen, an dem das Kontrollgerät bedient wird. Erstrecken sich solche Tätigkeiten über einen ganzen oder mehrere Tage, sodass das Kontrollgerät nicht aktiv bedient wird, bzw. Kontrollgerätaufzeichnungen aus objektiven Gründen nicht möglich sind, ist die Aufzeichnungspflicht mit dem EU-Formblatt „lenkfreie Tage“ zu erfüllen.

Vorgangsweise beim analogen Kontrollgerät

Beim analogen Kontrollgerät sind diese Zeiträume bei Wiederantritt der Fahrt auf der Rückseite des Schaublattes manuell einzutragen. Der Eintrag ist im 24-Stunden-Raster jeder Scheibe unter dem jeweiligen Symbol der Tätigkeit vorzunehmen.

Tipp

Es ist zu empfehlen, auf diese Weise auch tägliche und wöchentliche Ruhezeiten aufzuzeichnen („einzutragen“), um sowohl bei nationalen aber vor allem auch internationalen Straßenkontrollen vor teilweise hohen Geldstrafen wegen Verletzung der Aufzeichnungspflichten geschützt zu sein.

Vorgangsweise beim digitalen Kontrollgerät

Beim digitalen Kontrollgerät sind diese Zeiträume bei Wiederantritt der Fahrt mit der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Der Fahrer muss in chronologischer Reihenfolge den Zeitraum zwischen der Entnahme der Fahrerkarte bis 24.00 des laufenden Tages und ab 0.00 des Folgetages bis zum Einstecken der Fahrerkarte zu Beginn des neuen Arbeitstages eintragen.

Ist ein chronologischer Eintrag/Nachtrag nicht möglich (bei älteren Kontrollgeräten und Nachtrag über mehrere Tage), muss mittels eines Tagesausdruckes unter dem jeweiligen Symbol die Tätigkeit händisch nachgetragen und vom Lenker unterzeichnet werden.

Stand: 6/2010